

## Besprechungsnotizen zu Teil II

1) Der Erstattungsanspruch eines Gesellschafters einer oHG gegen diese auf Ersatz dessen, was er an einen Gläubiger der oHG nach § 128 S. 1 HGB bezahlen musste, ist im oHG-Recht nicht ausdrücklich geregelt:

- 426 I BGB scheidet als Anspruchsgrundlage deshalb aus, weil zwischen der Gesellschaft einerseits und deren Gesellschaftern andererseits kein Gesamtverschuldverhältnis besteht
- Nach der Rechtsprechung besteht der Erstattungsanspruch dann, wenn der Gesellschafter der Gesellschaft noch angehört, nach § 110 HGB in analoger (entsprechender) Anwendung.

Ergebnis: A hat nach § 110 HGB analog einen Erstattungsanspruch gegen die oHG i.H.v. EUR 9.000,-

2) Da im Verhältnis der Gesellschafter einer oHG untereinander ein Gesamtschuldverhältnis i.S.d. § 421 BGB besteht, hat A gegen seine Mitgesellschafter B und C einen Erstattungsanspruch aus § 426 I BGB:

- Der Erstattungsanspruch des Gesellschafters gegen seine Mitgesellschafter besteht aber nur unter Abzug seines eigenen Verlustanteils, der nach dem Gesellschaftsvertrag 1/3 beträgt. A muss sich also zunächst EUR 3.000,- abziehen lassen.
- Wegen des verbleibenden Anspruches i.H.v. EUR 6.000,- haften dem A seine beiden Mitgesellschafter B und C nur pro rata, also jeweils nur in der Höhe ihres eigenen Verlustanteils von je EUR 3.000,-.

3) Der Erstattungsanspruch eines oHG-Gesellschafters nach § 426 I BGB gegen seine Mitgesellschafter besteht wegen der Treuepflicht nur subsidiär, d.h. A muss zunächst Befriedigung bei der oHG suchen; erst wenn dieser Versuch gescheitert ist – oder wegen bekannter Vermögenslosigkeit der oHG ausnahmsweise unterbleiben kann – kann der Gesellschafter gegen seine Mitgesellschafter vorgehen.